

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

<b>Gremium:</b>	Ortsgemeinderat	<b>Datum:</b>	21.04.2026
<b>Behandlung:</b>	Entscheidung	<b>Aktenzeichen:</b>	FB 2 - 51122-30-bo-
<b>Öffentlichkeitsstatus</b>	öffentlich	<b>Vorlage Nr.</b>	2-1162/26/20-057
<b>Sitzungsdatum:</b>	14.04.2026	<b>Niederschrift:</b>	20/OGR/080

### **Bebauungsplan "Im Killerberg - 2. Änderung" - Würdigung der Stellungnahmen aus der Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB und Beschluss zu erneuten Offenlage der Planunterlagen**

#### Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat Kerschenbach hatte in seiner öffentlichen Sitzung am 12.12.2023 den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Im Killerberg“ gefasst.

Die Änderung des - aus dem Jahre 1972 stammenden, rechtskräftigen - Bebauungsplanes erfolgt im sogenannten „Regelverfahren“ gemäß § 30 BauGB mit Durchführung einer Umweltprüfung.

Durch das Änderungsverfahren sollen Nebenanlagen und das Dauerwohnen in diesem Sondergebiet zugelassen werden.

Der Ortsgemeinderat hatte die Planunterlagen in seiner Sitzung am 17.12.2024 gebilligt und die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB beschlossen, welche sodann in der Zeit vom 05.03.2025 bis 04.04.2025 durchgeführt wurde.

Die im Rahmen der Offenlage eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen wurden am 23.09.2025 durch den Ortsgemeinderat gewürdigt und die Offenlage der Planunterlagen gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB beschlossen. Diese Behördenbeteiligung erfolgte sodann in der Zeit vom 09.10.2025 bis 10.11.2025.

Die, während der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange, sind in der diesem Beschluss beigefügten Liste aufgeführt und um die jeweiligen Abwägungsvorschläge des Planungsbüros bzw. der Verwaltung ergänzt.

Zwischenzeitlich fanden Gespräche zwischen Vertretern des Vereinsvorstandes „Killerberg e.V.“, der Ortsgemeinde Kerschenbach, der Verbandsgemeinde Gerolstein und des Planungsbüros ISU, Bitburg, statt. Hier wurde seitens des Vereins der Wunsch geäußert, die Festsetzungen im Hinblick auf die Traufhöhe und die Grundflächenzahl (GRZ) nochmals zu überarbeiten.

Die GRZ I, welche angibt, wieviel m<sup>2</sup> der Grundstücksfläche baulich genutzt werden dürfen, wurde bisher mit 0,2 (20 % der Grundstücksfläche) festgesetzt.

Die GRZ I (Hauptgebäude) darf durch Nebenanlagen bis zu einer bestimmten Größe überschritten werden (GRZ II) und wurde bisher mit 0,3 festgesetzt.

Bei Beibehaltung der GRZ II mit 0,3 würde weiterhin ein Großteil der bereits errichteten Nebenanlagen den Festsetzungen des Bebauungsplanes widersprechen, weshalb die GRZ II nun auf 0,4 angehoben werden soll.

Weiterhin soll, um eine zeitgemäße Gebäudenutzung zu ermöglichen und künftig auch An- und Erweiterungsbauten realisieren zu können, auf die restriktive Traufhöhe von 1,0 m verzichtet werden.

In jüngster Vergangenheit wurden immer wieder Befreiungen von der festgesetzten Traufhöhe (derzeit 1,0 m) bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde beantragt.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten Bauleitverfahrens werden durch den Verein „Killerberg e.V.“ getragen.

**Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat nahm Kenntnis von den im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3 (2), 4 (2) BauGB) eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und beschließt die Würdigung dieser Stellungnahmen entsprechend der beigefügten Tabelle.

Weiterhin beschließt der Ortsgemeinderat die überarbeiteten Planunterlagen – insbesondere im Hinblick auf die Grundflächenzahl, die Anzahl der Vollgeschosse und die Traufhöhe – erneut öffentlich auszulegen und die Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen. (§§ 3 (2), 4(2) i.V.m. § 4a (3) BauGB.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen**

Ja: 6

**Information und Entscheidung zu den Äußerungen aus der Beteiligung  
der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)  
vom 09.10.2025 bis zum 10.11.2025  
sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)  
vom 08.10.2025 bis zum 10.11.2025**

**Ortsgemeinde Kerschenbach, Bebauungsplan „Im Killerberg – 2. Änderung“**

Die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden zur Planung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Name der Behörde / des Trägers öffentlicher Belange	Datum der Rückäußerung
01. BUND Bund für Umwelt und Naturschutz, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Hindenburgplatz 3, 55118 Mainz	-
02. Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Südwest, PTI 14, Bauleitplanung, Polcher Straße 15-19, 56727 Mayen	31.10.2025
03. Dienstleistungszentrum ländlicher Raum – DLR – Eifel, Westpark 11, 54634 Bitburg	17.10.2025
04. Eifel Tourismus GmbH, Kalavarienbergstraße 1, 54595 Prüm	-
05. Landesverband Rheinland-Pfalz der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V., c/o Eifelverein e.V., Stützstraße 2-6, 52349 Düren	-
06. Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Bereich Asset-Management, Schützenstraße 80 – 82, 56068 Koblenz	-
07. Forstamt Gerolstein, Unter den Dolomiten, 54568 Gerolstein	08.10.2025
08. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Festung Ehrenbreitstein, 56077 Koblenz	08.10.2025
09. Natur- und Geopark Vulkaneifel, Mainzer Straße 25, 54550 Daun	-
10. Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co.KG, Zurmaier Straße 175, 54292 Trier	04.11.2025
11. Kreisverwaltung Vulkaneifel, Untere Landesplanungsbehörde, Postfach 12 20, 54543 Daun	03.11.2025

12.	Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e. V., Kirchenstraße 13, 67823 Obermoschel	15.10.2025
13.	Landesamt für Denkmalpflege, Schillerstraße 44, 55116 Mainz	-
14.	Landesamt für Geologie und Bergbau, Postfach 100255, 55133 Mainz	21.10.2025
15.	Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V., Postfach 27, 55453 Gensingen	-
16.	Landwirtschaftskammer RLP, Dienststelle Bekond, In der Göbelwies 1, 54340 Bekond	04.11.2025
17.	LBM Gerolstein, Brunnenstraße, 54568 Gerolstein	20.10.2025
18.	NABU Rheinland-Pfalz, Postfach 16 47, 55006 Mainz	-
19.	Naturpark Nordeifel im Deutsch-Belgischen Naturpark Hohes Venn, Steinfelder Straße 8, 53947 Nettersheim	-
20.	Planungsgemeinschaft Region Trier, Postfach 4020, 54230 Trier	-
21.	Referat Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Große Langgasse 29, 55116 Mainz	-
22.	Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund	15.10.2025
23.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Deworastraße 8, 54290 Trier	24.10.2025
24.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Stresemannstraße 3-5, / Deworastraße 8, 56068 Koblenz / 54290 Trier	-
25.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3 – 5, 56068 Koblenz	-
26.	Gemeinde Dahlem, Postfach 55, 53949 Dahlem	09.10.2025
27.	Verbandsgemeinde Prüm, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm	-
28.	Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel, Im Viertheil 24, 54470 Bernkastel-Kues	-
29.	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Rauschermühle, Rauschermühle, 56648 Saffig	-
30.	Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier (A.R.T), Postfach 47 20, 54237 Trier	-
31.	Zweckverband Wasserversorgung Eifel, Bahnhofstraße 4, 54568 Gerolstein	-
32.	Verbandsgemeindewerke, WL Brück, Thomas Schreiner, Ralf Schneider	15.10.2025
33.	Bauverwaltung, Frau Menrath, Frau Bessinger	-
34.	Bauverwaltung – Bauleitplanung, Herr Schegner	-
35.	Bauverwaltung – Bauleitplanung, Herr Bell	-
36.	Bauverwaltung – Beitragswesen	-
37.	Bauverwaltung – Technik, Dirk Merkes	-
38.	Bauverwaltung, Guido Müller	-
39.	Bauverwaltung, Irmgard Zapp	-
40.	Bauverwaltung – FBL, Herr Schwarz	-

41.	FB 3 – nur bei Bedarf, Herr Schmitz	-
42.	Ortsgemeinde Kerschenbach, Ortsbürgermeister Walter Schneider	-
43.	Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz, Von-Kuhl-Straße 49, 56070 Koblenz	09.10.2025
44.	Verbandsgemeinde Gerolstein, Bauen und Umwelt	16.10.2025
45.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier, Weimarer Allee 1, 54290 Trier	10.11.2025

**Es liegen keine Äußerungen / Informationen von neutralen Personen oder Organisationen vor.**

Folgende Äußerungen / Informationen aus der Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) liegen vor:	Kommentierung Planungsbüro / Verwaltung
<p><b>Nr. 02   Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Südwest, PTI 14, Bauleitplanung, Polcher Straße 15-19, 56727 Mayen – Schreiben vom 31.10.2025</b></p> <p>„...wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten. Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungsnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.“</p>	<p>zu Nr. 02</p> <p>Der Hinweis, dass gegen die Planung keine Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Kein Beschluss erforderlich.</b>	
<p><b>Nr. 03   Dienstleistungszentrum ländlicher Raum – DLR – Eifel, Westpark 11, 54634 Bitburg – Schreiben vom 17.10.2025</b></p> <p>„...gegen die Änderung des vg. Bebauungsplanes bestehen aus unserer Sicht weiterhin keine Bedenken, da Belange unseres Hauses hier nicht betroffen sind und keine Planungen oder Projekte unsererseits in diesem Bereich vorliegen.“</p>	<p>zu Nr. 03</p> <p>Der Hinweis, dass gegen die Änderung des Bebauungsplanes keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Kein Beschluss erforderlich.</b>	
<p><b>Nr. 07   Forstamt Gerolstein, Unter den Dolomiten, 54568 Gerolstein – Schreiben vom 08.10.2025</b></p> <p>„...gegen die vorgelegte Planung bestehen seitens des Forstamtes Gerolstein keine Bedenken.“</p>	<p>zu Nr. 07</p> <p>Der Hinweis, dass gegen die Planung keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Begründung: Die in unserer Stellungnahme vom 27.02.2025 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Hinweise wurden mit Gemeinderatsbeschluss vom 23.09.2025 übernommen. Der Hinweis zum fehlenden Mindestabstand von 30m von bestehenden und/oder potenziellen Neubauten im Plangebiet zum Waldrand wurde bestätigt. Daher sollen die Abgeltung von Bewirtschaftungerschwernissen sowie ein Haftungsausschluss für Schäden durch umstürzende Bäume zwischen den Waldbesitzenden und den Grundstückseigentümern bis Satzungsbeschluss vertraglich geregelt werden.“</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der/Die Waldbesitzer wurde(n) ebenso wie der Verein Killerberg e.V. in Kenntnis gesetzt.</p>
<b>Kein Beschluss erforderlich.</b>	

<p><b>Nr. 08   Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Festung Ehrenbreitstein, 56077 Koblenz – Schreiben vom 08.10.2025</b></p> <p>„...wir haben das Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdschichtliche Denkmalpflege bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren müssen wir nicht mehr beteiligt werden.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie/Erdschichtliche Denkmalpflege.</p> <p>Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege/Praktische Denkmalpflege Mainz und der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Trier bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung</p>	<p style="text-align: center;"><b>zu Nr. 08</b></p> <p>Der Hinweis, dass gegen die Planung keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die genannten Direktionen wurden ebenfalls beteiligt.</p>
<b>Kein Beschluss erforderlich.</b>	

<p><b>Nr. 10   Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH &amp; Co.KG, Zurmaier Straße 175, 54292 Trier – Schreiben vom 04.11.2025</b></p> <p>„...wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 08.10.2025.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine</p>	<p style="text-align: center;"><b>zu Nr. 10</b></p>
---	---

<p>Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.</p> <p>Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.</p> <p>Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: <a href="https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html">https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html</a></p> <p>Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.</p> <p>Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.</p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich.</b></p>	<p>Der Hinweis, dass gegen die Planung keine Einwände geltend gemacht werden, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Baumaßnahmen sind mit der Planung nicht unmittelbar verbunden. Sofern innerhalb des Plangebiets Baumaßnahmen stattfinden, sind die ausführenden Tiefbauunternehmen für Anforderungen aktueller Leitungspläne verantwortlich.</p>
--	---

<p><b>Nr. 11   Kreisverwaltung Vulkaneifel, Untere Landesplanungsbehörde, Postfach 12 20, 54543 Daun – Schreiben vom 03.11.2025</b></p> <p>„...nachstehend übergeben wir Ihnen das Prüfergebnis zu der von Ihnen mit Datum vom 08.10.2025 beantragten Behördenbeteiligung.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde teilt mit:</p> <p>Nach aktueller Sach- und Rechtslage sind der Unteren Naturschutzbehörde keine Belange von Natur und Landschaft bekannt, die der Planung entgegenstehen.</p> <p>Der Umweltbericht (Verfasser: ISU, Stand: August 2025) zeigt die zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in nachvollziehbarer Weise auf. Durch die Änderung des Bebauungsplans ergeben sich keine weiteren Beeinträchtigungen.</p> <p>Die Untere Bauaufsichtsbehörde teilt mit:</p>	<p>zu Nr. 11</p> <p>Der Hinweis, dass von Seite der Unteren Naturschutzbehörde keine Belange von Natur und Landschaft bekannt sind, die der Planung entgegenstehen, wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	---

<p>Seitens der UBAB der KV Vulkaneifel bestehen gegen die Bauleitplanung der Ortsgemeinde Kerschenbach - Aufstellung des Bebauungsplanes "Im Killerberg – 2. Änderung" gemäß § 30 Baugesetzbuch (BauGB) keine Bedenken. Die Planung wird aufgrund hier anhängiger Bauverfahren ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Der Aufgabenbereich Dorferneuerung und Untere Denkmalschutzbehörde teilt mit:</p> <p>Gegen die 2. Änderung des o.g. Bebauungsplan bestehen aus Sicht der Dorferneuerung und der Denkmalpflege keine Bedenken.</p> <p>Die Untere Landesplanungsbehörde teilt mit:</p> <p>Die Ortsgemeinde Kerschenbach, VG Gerolstein, hat im Jahr 1972 einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Im Killerberg“ aufgestellt. Dieser weist ein Sondergebiet für die Unterbringung von Ferienhäusern aus. 1973 wurde dieser Plan erstmalig überplant bzw. verändert, um die Erschließungs- und Parkplatzsituation im östlichen Plangebiet zu konkretisieren und zu optimieren. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Im Killerberg“ soll die vorhanden Bauten nachträglich im derzeitigen Zustand erlauben – insbesondere Anbauten und Nebenanlagen - und das Dauerwohnen zulässig machen.</p> <p>Die Planung steht somit mit den Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms LEP IV, dem regionalen Raumordnungsplan Trier von 1985, seiner Fortschreibung 1995 sowie dem Entwurf von 2024 in Einklang. Dem Entwicklungsgebot ist somit Sorge getragen und der der Bebauungsplan ist aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt. Seitens der Unteren Landesplanungsbehörde bestehen keine Bedenken.“</p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich.</b></p>	<p>Der Hinweis, dass von Seiten der Unteren Bauaufsichtsbehörde keine Bedenken gegen Aufstellung des Bebauungsplans bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis, dass aus Sicht der Dorferneuerung und der Denkmalpflege keine Bedenken gegen die 2. Änderung des Bebauungsplans bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis, dass aus Sicht der Unteren Landesplanungsbehörde keine Bedenken gegen die 2. Änderung des Bebauungsplans bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	--

<p><b>Nr. 12   Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e. V., Kirchenstraße 13, 67823 Obermoschel – Schreiben vom 15.10.2025</b></p> <p>„...im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB wird zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Im Killerberg“ der OG Kerschenbach aus Sicht der LAG mitgeteilt: Die Hinweise und Anregungen mit unserer Stellungnahme vom 3.4.2025 bleiben bestehen vor dem Hintergrund, dass bei der Vielzahl vergleichbarer Fälle in der Verbandsgemeinde Gerolstein in Zukunft unnötiger Verwaltungsaufwand in Anwendung der aktuellen Politik des Bürokratieabbaus vermieden werden kann und soll. Die Ausweisung von reinen Wochenend- und Ferienhausgebieten in den Siebzigerjahren hat sich auch für die Eifel als städtebauliche Fehlentwicklung erwiesen. Mit Duldung der Gemeinden sowie der zuständigen Instanzen und Behörden hat sich bekanntlich die aktuelle Nutzung in diesen Gebieten über inzwischen mehr als 50 Jahren fast durchgehend zur reinen Wohnnutzung weiterentwickelt und inzwischen auch verfestigt. Dass ein seit Jahrzehnten von amtlicher Seite nicht beachteter Bebauungsplan allein aus zeitlichem Ablauf nur noch geringe rechtliche Wirkungen enthält, dürfte auch im Interesse der Gemeinden und der Bevölkerung erkennbar sein. Für die weitere Behandlung von Bauanträgen sind daher die Vorgaben im Rahmen des § 34 BBauG völlig ausreichend. Es wird daher empfohlen, falls das Aufstellungsverfahren im vorliegenden Fall nicht beendet werden kann, in Zukunft auf ein derartiges Verfahren mit dem verbundenen hohen Verwaltungsaufwand zu verzichten.“</p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich.</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>zu Nr. 12</b></p> <p>Der Hinweis der Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e. V. zum Verwaltungsaufwand werden zur Kenntnis genommen.</p>
---	--

<p><b>Nr. 14   Landesamt für Geologie und Bergbau, Postfach 100255, 55133 Mainz – Schreiben vom 21.10.2025</b></p> <p>„...vielen Dank für die erneute Beteiligung als Träger öffentlicher Belange in dem oben bezeichneten Verwaltungsverfahren. Wir haben die aktualisierten Planunterlagen geprüft und festgestellt, dass eine Änderung unserer Stellungnahme vom 02.04.2025 (Az.: 3240-0207-25/V1) nicht angezeigt ist. Auf die bezeichnete Stellungnahme wird hiermit verwiesen.</p> <p>Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>zu Nr. 14</b></p> <p>Die von der Ortsgemeinde gefassten Beschlüsse wurden allesamt umgesetzt. Die Hinweise zu Bergwerksfeld „Höhlenberg“, die Beachtung der DIN 19731 sowie der Hinweis zum Geologiedatengesetz wurden in die Entwurfsunterlagen zum Bebauungsplan eingearbeitet.</p>
--	---

<p>Geologiedatengesetz (GeolDG)</p> <p>Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <a href="https://geoldg.lgb-rlp.de">https://geoldg.lgb-rlp.de</a> zur Verfügung.</p> <p>Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter <a href="https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html">https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html</a></p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich.</b></p>	
<p><b>Nr. 16   Landwirtschaftskammer RLP, Dienststelle Bekond, In der Göbelwies 1, 54340 Bekond – Schreiben vom 04.11.2025</b></p> <p>„...gegen den Bebauungsplan „Im Killerberg – 2. Änderung“ bestehen aus Sicht der Landwirtschaft keine Bedenken.“</p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich.</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>zu Nr. 16</b></p> <p>Der Hinweis, dass gegen die Planung keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Nr. 17   LBM Gerolstein, Brunnenstraße, 54568 Gerolstein – Schreiben vom 20.10.2025</b></p> <p>„...gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken. Die verkehrliche Erschließung erfolgt weiterhin über die vorhandene Zufahrt mit Anbindung an die freie Strecke der K 64.</p>	<p style="text-align: center;"><b>zu Nr. 17</b></p> <p>Der Hinweis, dass gegen die Änderung des Bebauungsplanes keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p>

Für diesen Einmündungsbereich der Zufahrt in die K 64 sind nach der RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen) die erforderlichen Sichtflächen nach beiden Richtungen dauerhaft freizuhalten.	
<b>Kein Beschluss erforderlich.</b>	

<b>Nr. 22   Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund – Schreiben vom 15.10.2025</b>	<b>zu Nr. 22</b>
„...im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.	Der Hinweis, dass keine Höchstspannungsleitungen der Amprion GmbH im Planbereich verlaufen, wird zur Kenntnis genommen.
Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.“	Die genannten Stellen wurden ebenfalls beteiligt.
<b>Kein Beschluss erforderlich.</b>	

<b>Nr. 23   Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Deworastraße 8, 54290 Trier – Schreiben vom 24.10.2025</b>	<b>zu Nr. 23</b>
„...aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans und auch keine sonstigen Anregungen“	Der Hinweis, dass aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bauungsplanes bestehen, wird zur Kenntnis genommen.
<b>Kein Beschluss erforderlich.</b>	

<b>Nr. 26   Gemeinde Dahlem, Postfach 55, 53949 Dahlem– Schreiben vom 09.10.2025</b>	<b>zu Nr. 26</b>
„...seitens der Gemeinde Dahlem werden gegen die o.g. Bauleitplanung keine Bedenken erhoben.“	Der Hinweis, dass von der Gemeinde Dahlem keine Bedenken gegen die Bauleitplanung erhoben werden, wird zur Kenntnis genommen.

**Kein Beschluss erforderlich.**

**Nr. 32 |** Verbandsgemeindewerke, WL Brück, Thomas Schreiner, Ralf Schneider –  
Schreiben vom 15.10.2025

„...bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 08.10.2025 teilen wir mit, dass wir auf Grundlage der aktuell geltenden allgemeinen Wasserversorgungssatzung und der allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Gerolstein an unserer am 12.03.2025 ermittelten Stellungnahme unverändert festhalten.“

**Kein Beschluss erforderlich.**

zu Nr. 32

Der von der Ortsgemeinde gefassten Beschluss wurde umgesetzt. Der Hinweis zur Zurückhaltung und Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser wurde in die textlichen Festsetzungen hinzugefügt.

**Nr. 43 |** Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz,  
Von-Kuhl-Straße 49, 56070 Koblenz – Schreiben vom 09.10.2025

„...durch die o.g. Baumaßnahme sind keine Festpunkte unserer Dienststelle betroffen.“

**Kein Beschluss erforderlich.**

zu Nr. 43

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Nr. 44 |** Verbandsgemeinde Gerolstein, Bauen und Umwelt – Schreiben vom  
16.10.2025

„...das Straßennetz im Ferienhausgebiet „Killerberg“ in Kerschenbach steht im Eigentum des Ferienpark Killerberg eV und kann daher nicht beitragspflichtig sein. Die Ortsgemeinde Kerschenbach ist hier nicht Träger der Straßenbaulast.“

**Kein Beschluss erforderlich.**


zu Nr. 44

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Nr. 45 |** Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion  
Landesarchäologie, Außenstelle Trier, Weimarer Allee 1, 54290 Trier –  
Schreiben vom 10.11.2025

zu Nr. 45

<p>„...in dem angegebenen Planungsbereich sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt bzw. archäologische Fundstellen sind durch die Planung nicht in ihrem Bestand gefährdet. Daher haben wir keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.</p> <p>Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gem. §§ 19 und 21 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff., zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2024 [GVBl. S. 477]).</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.“</p>	<p>Der Hinweis, dass von Seiten der GDKE – Direktion Landesarchäologie keine Bedenken gegen die Planung bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In den textlichen Festsetzungen befinden sich bereits Hinweise zu den Bestimmungen gemäß Denkmalschutzgesetz.</p> <p>Die genannten Direktionen wurden ebenfalls beteiligt.</p>
---	---

 <p>Ge Geltungsbereich der o.g. Planung in der OG Kerschenbach</p>	
<b>Kein Beschluss erforderlich.</b>	